



Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim für den Teilzeit-Aufbaustudiengang Solistische Ausbildung (3. Zyklus)

Gem. § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. vom 05.01.05 S. 1) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 06.05.2019 folgende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Teilzeitstudiengang Solistische Ausbildung beschlossen.

Inhaltsübersicht

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST MANNHEIM FÜR DEN TEILZEIT-AUFBAUSTUDIENGANG SOLISTISCHE AUSBILDUNG (3. ZYKLUS) 1

INHALTSÜBERSICHT 1

I. ALLGEMEINER TEIL 2

§ 1 - ART DES STUDIENGANGS, HAUPTFÄCHER 2

§ 2 – AKADEMISCHER GRAD 2

§ 3 - STUDIENDAUER, ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN 2

§ 4 - PRÜFUNGSAUSSCHUSS 3

§ 5 - PRÜFUNGSKOMMISSIONEN 3

§ 6 - BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNG 4

§ 7 - PRÜFUNGSPROTOKOLL 4

§ 8 - ÖFFENTLICHKEIT DER PRÜFUNGEN 4

§ 9 - VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß 4

§ 10 - VERSAGUNG DER WIEDERHOLUNG UND ERLÖSCHEN DES UNTERRICHTSANSPRUCHS 4

II. PRÜFUNG..... 5

§ 11 - MELDUNG UND ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG 5

§ 12 - UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG 5

§ 13 - URKUNDE..... 6

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 6

§ 14 - UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN 6

§ 15 - EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN 6

§ 16 - INKRAFTTRETEN 7

IV. ANLAGEN..... 8

ANLAGE 1 - PRÜFUNGSANFORDERUNGEN UND -DAUER 8

[ANLAGE 2 – STUDIENPLÄNE](#)



I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Art und Zweck des Studiengangs

- (1) Der Teilzeit-Aufbaustudiengang Solistische Ausbildung ist entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) einem Promotionsstudiengang äquivalent.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs können folgende Hauptfächer belegt werden:
 - Gesang / Lied- und Oratorien-gestaltung
 - Gesang / Oper
 - Klavier
 - Violine
 - Viola
 - Violoncello
 - Kontrabass
 - Harfe
 - Flöte
 - Oboe
 - Klarinette
 - Fagott
 - Horn
 - Trompete
 - Posaune
 - Tuba
 - Schlagzeug

§ 2 – Akademischer Grad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim den akademischen Grad "Meisterklassenexamen" mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches.

§ 3 - Studiendauer, Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungen

- (1) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen im Teilzeitstudiengang Solistische Ausbildung entsprechen den Anforderungen des Studiengangs Solistische Ausbildung.
- (2) Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung legt der Student¹ eine Liste der Lehrveranstaltungen vor, die er im folgenden Semester besuchen möchte. Diese Liste bedarf der Genehmigung des Studentensekretariats. Eine Mitteilung an den Studierenden erfolgt jedoch nur, falls die Genehmigung versagt wird.
- (3) In jedem Semester muss mindestens eine Lehrveranstaltung besucht werden, es sei denn, der Studierende wird beurlaubt. Der Umfang der belegten Lehrveranstaltungen kann maximal dem Umfang der im Studiengang Solistische Ausbildung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des vergleichbaren Semesters entsprechen.
- (4) Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen vollständig besucht werden. Nur teilweise besuchte Lehrveranstaltungen können nicht auf die vorgeschriebenen Studienleistungen angerechnet werden. Abweichend hiervon kann der Unterricht in den Fächern Instrument, Gesang und

¹ Hinweis: Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist im folgenden zumeist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.



Korrepetition mit Genehmigung des Studentensekretariats (Absatz 2) teilweise wahrgenommen werden. In geeigneten Fällen ist es auch möglich, dass diese genannten Lehrveranstaltungen nicht wöchentlich besucht werden. Im Fach Gesang/Oper kann die teilweise Belegung einer Lehrveranstaltung nur mit Genehmigung der Leitung der Opernschule erfolgen.

- (5) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie kann durch die verstärkte Belegung von Lehrveranstaltungen verkürzt werden.
- (6) Einschlägige Studienzeiten an anderen Staatlichen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie an anderen Ausbildungseinrichtungen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges und für die Solistische Ausbildung förderliches Studium nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Ein Wechsel vom Studiengang Solistische Ausbildung in den Teilzeit-Aufbaustudiengang Solistische Ausbildung ist auf Antrag des Studenten möglich. Der Antrag soll spätestens bis zum Ende des jeweils vorangehenden Semesters gestellt werden. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn bereits mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungen des Semesters besucht wurden. Der Wechsel ist nur möglich, wenn eine Einteilung zur Prüfung mit Orchester noch nicht erfolgt ist.
- (8) Der Prüfungsanspruch besteht ohne zeitliche Einschränkung.

§ 4 - Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident, der Vizepräsident und ein weiterer hauptberuflicher Professor. Der weitere hauptberufliche Professor und die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Vorsitzender ist der Präsident. Er kann den Vorsitz an den Vizepräsidenten delegieren. Der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und der Studienkommission auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 5 - Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die Prüfungen abzunehmen und zu beurteilen.
- (2) Der Präsident bestellt die Prüfungskommissionen und benennt ihre Vorsitzenden. Der Fachlehrer des Kandidaten kann der Prüfungskommission angehören, darf aber nicht Vorsitzender sein.
- (3) Die Prüfungskommissionen für die Prüfungen bestehen aus vier womöglich hauptamtlichen Lehrkräften der betreffenden Fachgruppe, die das zu prüfende Fach - wenn möglich als Hauptfach – bzw. ein verwandtes Fach unterrichten. Künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter, sowie Lehrbeauftragte denen nicht nach § 56 Abs. 3 KHG die Bezeichnung „Professor“ verliehen wurde, können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn geeignete Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen; auch in diesem Falle dürfen sie nur neben mindestens einem Prüfer nach Satz 1 eingesetzt werden.



§ 6 - Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Entscheidungen werden von der Prüfungskommission mehrheitlich gefällt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 - Prüfungsprotokoll

Über die Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Protokollführer unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten Angaben enthalten über

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 8 - Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Prüfung ist öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis und den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; es kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über die erneute Festsetzung des Prüfungstermins entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt diese Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfalle auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10 - Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Wiederholung bestandener oder nicht bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.
- (2) Nach bestandener oder nicht bestandener Abschlussprüfung (Prüfung mit Orchester) erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zu dem betreffenden Studiengang zum Ende des laufenden Semesters.



- (3) Nach nicht bestandenem Recital erlischt der Unterrichtsanspruch und erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des 4. Studienseesters, bei nicht bestandener Repertoireprüfung endet der Unterrichtsanspruch und erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des 6. Studienseesters. Wurde eine dieser Prüfungen in ein Folgesemester verschoben, so endet der Unterrichtsanspruch sofort, die Exmatrikulation erfolgt spätestens in der folgenden Kalenderwoche.
- (4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

II. Prüfung

§ 11 - Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Prüfung werden durch Anschlag bekannt gemacht.
- (2) Der Meldung ist beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Prüfung in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
 - b) das Prüfungsprogramm,
 - c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Anlage 2.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der Kandidat nicht mindestens in den letzten zwei Semestern vor der Prüfung an dieser Hochschule eingeschrieben war oder
 - c) das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht oder
 - d) der Kandidat in demselben Studiengang an einer Staatlichen Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Prüfung bereits bestanden oder die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Meldet sich der Studierende nicht termingerecht zu den einzelnen Prüfungen an, wird die Prüfung von Amts wegen anberaumt.

§ 12 - Umfang und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus drei Teilen, einem Recital spätestens am Ende des 4. Semesters, einer Repertoireprüfung spätestens am Ende des 6. Semesters (jeweils in der normalen Prüfungszeit) und dem Vortrag eines Solowerkes mit Orchester in der Regel spätestens während des 8. Semesters. Die Termine für die Prüfungen werden von der Hochschule festgelegt (je nach den organisatorischen Möglichkeiten).
- (2) Die Prüfungsanforderungen im einzelnen gehen aus Anlage 1 hervor.
- (3) Dauert das Programm länger als die zur Verfügung stehende Prüfungszeit, kann es von der Prüfungskommission entsprechend gekürzt werden.



- (4) Die Reihenfolge der ersten beiden Prüfungsteile (Recital und Repertoireprüfung) kann auf Antrag verändert werden.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Teil der Prüfung, der Prüfung mit Orchester, ist das Bestehen der beiden ersten Prüfungsteile.
- (6) Im Fach Gesang/Oper kann die Reihenfolge aller drei Prüfungsteile verändert werden.

§ 13 - Urkunde

Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten eine vom zuständigen Mitglied des Präsidiums unterzeichnete und mit dem Siegel der Hochschule versehene Urkunde mit der Bewertung der Prüfung im Hauptfach ausgehändigt, in welchem die Daten der Prüfung vermerkt sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 - Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfung ausgeschlossen.

§ 15 - Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt auch die Zeit der Einsichtnahme.



§ 16 - Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem darauffolgenden Semester neu aufgenommen werden.

Mannheim, den

6.8.2019

Professor Rudolf Meister

(Präsident)



IV. Anlagen

Anlage 1 - Prüfungsanforderungen und -dauer

1. Prüfungsprogramm

1.1. Recital

- 1.1.1. Das Programm des Recitals soll abendfüllend und aus künstlerisch besonders anspruchsvollen Werken zusammengestellt sein. Bei den Fächern Klavier, Orgel und Harfe sind ausschließlich Solowerke zugelassen, bei den anderen Instrumenten und Gesang Solowerke und Werke mit Begleitung eines Instruments (im Fach Gesang/Oper mit Schwerpunkt Opernrepertoire). Im Fach Gesang ist auch kammermusikalische Begleitung zugelassen. Die im Recital vorgetragenen Werke dürfen in den anderen Prüfungsteilen nicht wiederholt werden.
- 1.1.2. Bei Blasinstrumenten genügt der Vortrag eines 50-60-minütigen Programms. Auf Wunsch der Prüfungskandidaten können bei Blasinstrumenten 2 Studierende ihre Stücke jeweils abwechselnd vortragen.
- 1.1.3. Im Hauptfach Gesang / Opernstudio entfällt das Recital.

1.2. Repertoireprüfung

- 1.2.1. Instrumentales Hauptfach und Hauptfach Gesang / Lied- und Oratorien-gestaltung
Für die Repertoireprüfung müssen bei der Meldung zum Recital 3 Solowerke mit Orchesterbegleitung benannt werden. Darunter müssen mindestens zwei vollständige Solokonzerte sein. Maximal ein Konzertstück ist zulässig, jedoch nur wenn es sich nach Länge und Anspruch um ein bedeutendes Werk handelt. Für Gesang/Lied- und Oratorien-gestaltung sind auch Orchesterzyklen oder die solistischen Teile eines Oratoriums – sofern sie vergleichbaren Umfang haben – zulässig. Eine Konzertarie muss jedoch mindestens enthalten sein. Eines der vorgeschlagenen Werke muss mit Kammerorchester (1 Flöte, 2 Oboen, 2 Fagott, 2 Hörner, Streicher) aufführbar sein. Die Prüfungskommission wählt aus diesen 3 Werken aus. Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 30 – höchstens 50 Minuten, im Fach Gesang ca. 30 Minuten. Die Werke werden mit Klavierbegleitung vorgetragen. In den Fächern Klavier und Saiteninstrument müssen alle Werke auswendig vorgetragen werden. Im Fach Saiteninstrument gilt dies nicht für Konzerte des 20./21. Jahrhunderts.
- 1.2.2. Hauptfach Gesang / Oper und Hauptfach Gesang / Opernstudio
Im Hauptfach Gesang / Oper müssen 3 Fachpartien (mittlere oder große Partien), im Hauptfach Gesang / Opernstudio 4 Fachpartien für die Prüfung vorbereitet werden. Im Hauptfach Gesang / Oper wird eine diese Fachpartien von der Leitung des Instituts für Musiktheater vorgegeben. Im Hauptfach Gesang / Opernstudio können alle vier Fachpartien von der Leitung des Instituts für Musiktheater vorgegeben werden (fußend auf einem Vorschlag des Pfalztheaters Kaiserslautern). Die Prüfungskommission wählt aus den genannten Werken aus. Die Prüfungsdauer beträgt ca. 30 Minuten. Die Werke werden mit Klavierbegleitung vorgetragen.

1.3. Vortrag eines Solowerkes mit Orchester

Für die Prüfung mit Orchester wird von der Hochschule eines der drei Werke der Repertoireprüfung ausgewählt und dem Prüfungskandidaten spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Im Hauptfach Gesang/Oper besteht diese Prüfung aus der Gestaltung einer Hauptpartie in einer szenischen Aufführung. Im Hauptfach Gesang /



Opernstudio besteht die Prüfung aus zwei Teilen, die an verschiedenen Tagen absolviert werden. Vorgeschrieben ist der Vortrag von zwei verschiedenen Fachpartien in szenischen Aufführungen.

2. Auswendiger Vortrag

- 2.1. Im Fach Gesang müssen Lieder, Konzertarien und Opernpartien auswendig vorgetragen werden. Oratorien und Kammermusikwerke können von Noten vorgetragen werden.
- 2.2. In den Fächern Klavier und Saiteninstrumente müssen solistische Werke auswendig vorgetragen werden.
- 2.3. Bei Blasinstrumenten muss mindestens ein Werk im Recital auswendig vorgetragen werden. Für die übrigen solistischen Werke ist auswendiger Vortrag empfohlen, aber nicht vorgeschrieben.
- 2.4. Allgemein gilt für alle Fächer:
 - Werke, die nach 1945 komponiert wurden, können von Noten gespielt werden.
 - Werke der Kammermusikliteratur sollen von Noten gespielt werden.

**Studienplan -
 Teilzeitstudiengang Solistische Ausbildung
 Instrumentalfächer und Gesang / Lied- und Oratorien-gestaltung**

Abkürzungen

E = Einzelunterricht **G** = Gruppenunterricht **P** = Prüfung **T** = Testat
 →= Innerhalb der durch den Pfeil angezeigten Zeit kann der Unterricht auch während anderer Semester wahrgenommen werden. Festgelegt ist nur die Anzahl der Semester

| Fach | Art der Lehrveranstaltung | Wochenstunden im Semester | | | | | | | | Art der Prüfung |
|---|---------------------------|--|----|----|----|----|----|----|----|-----------------|
| | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |
| Hauptfach | E | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | P |
| Korrepetition (bei HF Gesang oder Orchesterinstrument) | | Nach Absprache mit dem Hauptfachlehrer | | | | | | | | |
| <u>Grundkenntnisse des Klavierbaus</u> ¹ | G | X | → | → | → | → | → | → | → | T |
| <u>Orchester</u> ² | G | X | X | → | → | | | | | T |

¹ Grundkenntnisse des Klavierbaus

Nur für Studierende des Faches Klavier. Der Besuch mindestens eines Workshops (Blockveranstaltung) ist vorgeschrieben.



Studierende der Fachgruppen Saiteninstrumente, Blasinstrumente und Schlagzeug können bis zu zwei Semestern zur Teilnahme am Hochschulorchester verpflichtet werden.

Studienplan - Teilzeitstudiengang Solistische Ausbildung Gesang / Oper

Abkürzungen:

D = Diplomprüfung

T = Testat

E = Einzelunterricht

P = Prüfung

| Fach | Art der Lehrveranstaltung | Wochenstunden im Semester | | | | | | | | Art der Prüfung |
|---|---------------------------|---------------------------|----|----|----|----|----|----|----|-----------------|
| | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |
| Gesang | E | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | P |
| <u>Partienstudium</u> (Solo und Ensemble) | E/G | X | X | X | X | X | X | X | X | |
| <u>Dramatischer Unterricht</u> (Solo und Ensemble) | E/G | X | X | X | X | X | X | X | X | |

Partienstudium

Die Einteilung des Einzel- und Gruppenunterrichts in den Fächern erfolgt durch die Leitung der Opernschule und richtet sich nach dem jeweiligen Aufgabenbereich. Festgelegt ist nur die Anzahl der Semester.

Dramatischer Unterricht

Die Einteilung des Einzel- und Gruppenunterrichts in den Fächern erfolgt durch die Leitung der Opernschule und richtet sich nach dem jeweiligen Aufgabenbereich. Festgelegt ist nur die Anzahl der Semester.